

Bezirk Einsiedeln

Kanton Schwyz

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNGEN HINTERE ÄNGI

Vom Bezirksrat Einsiedeln erlassen am: 10.4.2003 mit RRB 196

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

A. Gmür

H. Ktze

Öffentliche Auflage vom 21. FEB. 2003 bis 24. MÄRZ 2003

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt mit RRB Nr. 689 vom 27. Mai 2003

Der Landammann: [Signature]

Der Staatsschreiber: [Signature]



SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen Hintere Ängi (Nr. 26-3129 und Nr. 29-3130)

Wassernutzungsberechtigte:

Quelle Nr. 26-3129: Jenny Bau AG, Rebenstrasse 5a, 9320 Arbon

Quelle Nr. 26-3130: Kälin Franz, Studenstrasse 13, 8844 Euthal

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- ❖ Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- ❖ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- ❖ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES	5
Art. 1 Begriffe	5
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	6
Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen	6
II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	7
Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3	7
Art. 5.1 Bauten und Anlagen	7
a) Allgemein	7
b) Kanalisation / Versickerung	7
c) Strassen	8
Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege	8
d) Wassergefährdende Stoffe	8
e) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze	8
f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	8
Art. 5.2 Bewirtschaftung	8
Landwirtschaft	8
Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	9
a) Pflanzenschutzmittel	9
b) Dünger	9
Art. 5.4 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser	10
Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2	11
Art. 6.1 Bauten und Anlagen	11
a) Allgemein	11
b) Kanalisation / Versickerung	11
c) Strassen	11
d) Parkplätze	12
e) Wassergefährdende Stoffe	12
f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze	12
g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	12
Art. 6.2 Bewirtschaftung	12
a) Landwirtschaft	12
b) Weidebetrieb	12
Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	13
a) Pflanzenschutzmittel:	13
b) Dünger	13
Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1	13
III SPEZIELLE MASSNAHMEN	14
Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches	14

Art. 9	Baulicher Unterhalt der Quellfassungen	14
Art. 10	Bestandesaufnahme und Kontrolle des Stalles Assekuranz Nr. 2661	14
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
Art. 11	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	15
Art. 12	Inkrafttreten	15
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch	15
Art. 14	Informationspflicht	15
Art. 15	Vollzug und Überwachung	15
Art. 16	Strafbestimmungen	16

ANHANG

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten
in Grundwasserschutzzonen (S)

Anhang 2: Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone
(S1/S2/S3) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist.
(Die Liste muss alle 2 Jahre aktualisiert werden)

Anhang 3: Schutzzonenplan 1:2000

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grund- und Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ◆ Fassungsbereich Zone S1
- ◆ engere Schutzzone Zone S2
- ◆ weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grund- bzw. Quellwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Grund- bzw. Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehand-lungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 18.11.2002 verfasst durch das geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Ibach-Schwyz.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2'000 erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG mit Datum vom 18.11.2002 (vgl. Anhang 3).

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 29.3.1994.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei Einsiedeln und bei den Wassernutzungsberechtigten jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inkl. Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Bestehende **Jauchegruben** und **Mistplatten** sowie **Grünfuttersilos** sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte **Jaucheleitungen** sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

d) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

e) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

In der ganzen Quellwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm «Grundwassergefährdend» verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.

(Siehe Liste im Anhang 2)

Vorratsschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende März darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten

Art. 5.4 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdkollektoren (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Es sind aber Schutzmassnahmen erforderlich die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen oder den Grundwasserträger durchstossen (Erdsonden), sind nicht gestattet.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt. Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während des Baus und des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist. Allfällige neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserefassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängigen Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Materialentnahmen, Geländeveränderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich S1 in jedem Falle einzuzäunen.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel:

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsgebiet folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsgebiet im Gelände deutlich zu markieren. Während des Weidganges ist die Umzäunung des Fassungsgebietes zwecks Fernhalten des Viehs unabdingbar.

Art. 9 Baulicher Unterhalt der Quellfassungen

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

Art. 10 Bestandsaufnahme und Kontrolle des Stalles Assekuranz Nr. 2661

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Jauchegruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind durch den Eigentümer umgehend zu beheben.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutza-realen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Bezirksrat im Einvernehmen mit der kantona-len Gewässerschutzzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung Er-leichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Ab-weichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betref-fenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzu-merken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entspre-chenden Nutzungsbeschränkungen der Quellwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufge-führten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Bezirks-rat von Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzo-nengebiet den Fassungseigentümern übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kon-trollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S1, S2, S3)

von Grund- und Quellwasserefassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1999

Wirkstoff	Sachbezeichnung	Einsatzgebiete	Handelsbezeichnung	Bewilligungs-inhaber	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid	Rübenbau, Zierpflanzenbau	Temik 10 G	SCR	10%	2
Alloxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasip	Siegfried	75%	5S
Anilazin	Fungizid	Feldbau,	Dyrene 480 SC Dyrene 720 SC	Bayer Bayer	38,40% 53,70%	5 5S
Chlorothalonil (TCPN) Anilazin	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fusatox-wp Royal	Schweizer	28% 18%	4
Clethodim	Herbizid	Feldbau	Select	Bayer	25%	5
Dazomet (DMTT)	Desinfektionsmittel Fungizid Herbizid Nematizid	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Fongosan Basamid-Granulat Basamid-Granulat Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet Dazomet LG	Plüss Maag BASF Novartis Leu Plüss Leu	85% 98% 98% 98% 98% 98% 98%	3 3 3 3 3 3 3
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fongarid	Novartis	25%	5S
Kaliumphosphit	Fungizid	Weinbau	Kalfo	Fibl	56%	frei
Oxamyl	Nematizid	Obstbau	Arafos G	Maag	10%	3
Oxamil	Insektizid Nematizid	Zierpflanzenbau	Arafos	Maag	7.5%	3
Sethoxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasidim	Sipcam	20%	frei
Triclopyr	Herbizid	Feldbau, Nichtkulturland	Garlon 120 Trident 360 Garlon 3A Tribel	Maag Agrilex Maag Agriphar	11.5% 35% 44.4% 44.9%	4 frei 3 4

Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz, Abteilung Grundwasser- und Bodenschutz / 22.03.00 / RB